

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

# Stenographisches Protokoll

## 16. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

### X. Gesetzgebungsperiode

### Mittwoch, 22. Mai 1963

#### Tagesordnung

1. Gebührengesetz-Novelle 1963
2. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird
3. Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
4. Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden
5. 2. Zollarifgesetznovelle
6. Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
7. Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 45. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und die Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen
8. Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die in der Zeit vom 1. August 1961 bis 31. Juli 1962 bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen
9. Änderung des Preistreibereigesetzes 1959

#### Inhalt

##### Tagesordnung

Vorziehung des Punktes 9 (S. 846)

##### Personalien

Krankmeldungen (S. 846)

Entschuldigungen (S. 846)

##### Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 25 bis 28 (S. 846)

##### Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 64 und 65 (S. 846)

##### Regierungsvorlagen

122: 9. Gehaltsgesetz-Novelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 846)

123: Genehmigung von Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 846)

##### Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlagen (101 d. B.): Gebührengesetz-Novelle 1963 und (108 d. B.): 2. Gebührengesetz-Novelle 1963 (119 d. B.)

Berichterstatter: Grundemann-Falkenberg (S. 846)

Redner: Dr. Gredler (S. 847) und DDr. Neuner (S. 850)

Ausschußentschließung, betreffend Vorgangsweise bei Gebührenmängeln (S. 847) — Annahme (S. 853)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 853)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (90 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird (118 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 853)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 853)

Bericht des Justizausschusses über den Antrag (63/A) der Abgeordneten Mark, Dr. Nemez und Genossen: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 (111 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Tull (S. 853)

Redner: Dr. Kos (S. 854)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 856)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (74 d. B.): Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (114 d. B.)

Berichterstatter: Reich (S. 856)

Genehmigung (S. 856)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (92 d. B.): Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (115 d. B.)

Berichterstatter: Marwan-Schlosser (S. 856)

Genehmigung (S. 857)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (95 d. B.): 2. Zollarifgesetznovelle (116 d. B.)

Berichterstatter: Stürgkh (S. 857)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 858)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (96 d. B.): Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (117 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hauser (S. 858)

Genehmigung (S. 858)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (91 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 45. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und die Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen (113 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 858)

Genehmigung des Übereinkommens und Kenntnisnahme des Berichtes über die Empfehlung (S. 859)

Bericht des Justizausschusses, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die in der Zeit vom 1. August 1961 bis 31. Juli 1962 bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen (112 d. B.)  
Berichtersteller: Mark (S. 859)  
Kenntnisnahme (S. 859)

### Eingebracht wurde

#### Anfrage der Abgeordneten

Machunze, Reich, Mittendorfer und Genossen an den Vizekanzler, betreffend Ver-

öffentlichung in der Korrespondenz „Die aktuelle Nachricht“ (33/J)

### Anfragebeantwortungen

#### Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (25/A. B. zu 22/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen (26/A. B. zu 25/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Marwan-Schlösser und Genossen (27/A. B. zu 24/J)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen (28/A. B. zu 20/J)

## Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Maleta.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 15. Sitzung vom 15. Mai 1963 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Schwer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Krempl, Kulhanek, Mayr, Nimmervoll, Dr. Weißmann und Rosa Weber.

Die eingelangten Anträge

64/A der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen, betreffend Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246/1962, und

65/A der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen, betreffend Personalvertretungsgesetz für die Bediensteten der Länder und Gemeinden, weise ich dem Verfassungsausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind vier Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

122 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (9. Gehaltsgesetz-Novelle), und

123 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963, BGBl. Nr. 94, genehmigt werden.

Beide Vorlagen weise ich dem Finanz- und Budgetausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir der Antrag zugekommen, eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vorzunehmen, daß der Punkt 9 der heutigen Tagesordnung vorgezogen und nach Erledigung des Punktes 2 behandelt wird. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Punkt 9 wird daher nach Erledigung des Punktes 2 der heutigen Tagesordnung in Verhandlung gezogen.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlagen (101 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 abgeändert werden (Gebührengesetz-Novelle 1963) und (108 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (2. Gebührengesetz-Novelle 1963) (119 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Gebührengesetz-Novelle 1963 und 2. Gebührengesetz-Novelle 1963.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Grundemann-Falkenberg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichtersteller **Grundemann-Falkenberg:** Hohes Haus! Die Bundesregierung leitete dem Nationalrat zwei Regierungsvorlagen über Änderungen des Gebührengesetzes 1957 in der bisherigen Fassung zu, welche der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 15. Mai behandelte. Der Ausschuß beschloß, diese beiden Vorlagen gemeinsam dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorzuschlagen.

**Grundemann-Falkenberg**

Dementsprechend wurde der Artikel II der Regierungsvorlage 101 der Beilagen nunmehr zu Artikel III, Artikel I der Regierungsvorlage 108 der Beilagen zu Artikel II der neuen Fassung.

Die Änderungen des Artikels I erschienen durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig, nach welchem die Bestimmungen des § 9 des Gebührengesetzes 1957, wonach das Finanzamt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung von Gebühren berechtigt war, das Zwei- bis Zehnfache der verkürzten Gebühr einzuheben, als verfassungswidrig erklärt wurden. Die gegenwärtige Fassung sieht vor, daß das Finanzamt in Fällen, in welchen die Gebühr nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet wird, nach seinem Ermessen von der verpflichteten Person eine Erhöhung bis zum Dreifachen erheben kann.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1961 und jenes des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Jänner 1962 lassen erkennen, daß der Absatz 3 des § 16 des Gebührengesetzes nicht für alle im § 33 TP. 22 grundsätzlich als gebührenpflichtig erklärte Wechsel den Zeitpunkt des Entstehens der Schuld in gleicher Weise regelt.

Diesen Erkenntnissen Rechnung tragend, wurde § 16 Abs. 3 abgeändert. Auch § 28 Abs. 2 erfuhr eine Abänderung, § 34 Abs. 1 eine Neuformulierung.

Der Artikel II enthält die Änderungen der festen Gebührensätze mit Ausnahme jener des § 14 TP. 17. Diese Änderungen wurden durch die Budgetlage des Bundes nach Abschluß der Verhandlungen mit den öffentlich Bediensteten erforderlich und rechtfertigen sich durch den Unterschied der Durchschnittsverdienste 1952 bis 1963, sie erscheinen daher als eine Nachziehung und Angleichung an das bestehende Preisniveau.

Lediglich die feste Gebühr des § 14 TP. 17 — das ist jene, welche im Zusammenhang mit dem Glücksspielgesetz in der Gebührengesetz-Novelle 1962 erscheint und den heutigen Wertverhältnissen entspricht — erfährt keine Änderung.

Der Artikel III regelt den Wirksamkeitsbeginn, der hinsichtlich des Artikels II mit 1. Juni 1963 vorgesehen ist.

Als Titel für den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf empfiehlt der Ausschuß: „Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1963)“.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat weiters auf Antrag der Abgeordneten Jungwirth und Machunze beschlossen, dem Hohen Hause die dem Bericht beigedruckte EntschlieÙung zur Annahme zu empfehlen.

Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die dem Ausschußbericht beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

In formeller Hinsicht stelle ich weiter den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Gredler** (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bereits bei der Ausschußberatung der Vorlage, die uns jetzt beschäftigt, habe ich darauf hingewiesen, daß es erst eines Studiums bedarf, um zu entscheiden, ob wir hier pro oder kontra stimmen werden. Eine Reihe von Erklärungen, eine Reihe von Gründen haben uns schließlich beeinflußt, bei diesem Tagesordnungspunkt unsere Gegenstimme abzugeben.

Nun hat das Verhalten der Freiheitlichen Partei im Zuge der letzten Budgetdebatte zu gelegentlicher Kritik geführt. Es ist uns vorgehalten worden, daß wir in einer geradezu defaitistischen Art negativ Stellung nähmen. Der Herr, der diesen Vorwurf erhob, ist im Augenblick nicht im Haus, ich bin daher gezwungen, vielleicht später einmal darauf einzugehen. Zu meinem Schmerz scheint auch der Kollege Kulhanek nicht da zu sein. (*Ruf bei der ÖVP: Er ist entschuldigt!*) Schade, er hat mir in einer der letzten Sitzungen Saures gegeben, was von einem Zuckerbäcker an sich nicht sehr nett ist! (*Heiterkeit.*)

Wir werden heute alle anderen Tagesordnungspunkte annehmen, so zum Beispiel auch das Preistreibereigesetz. Es wird Gelegenheit sein, einige Worte dazu zu sagen, man könnte dazu wahrlich auch ohne weiteres negativ Stellung nehmen und es ablehnen.

Wir werden heute auch die Zollvorlagen annehmen, die uns so rasch vorgelegt wurden und bei denen daher ein echtes Studium gar nicht möglich war. Wir sind es gewöhnt, Zollvorlagen, die nach einem kurzen Studium an sich nur von Technikern dieser Materie verstanden werden können und von den meisten nur überlesen oder, ohne gelesen zu werden, abgelegt werden, hier

**Dr. Gredler**

rasch zu akzeptieren. Im gegenwärtigen Zustand wäre es allerdings besonders notwendig gewesen — ich werde mich aber nicht zu diesem Tagesordnungspunkt melden, vielleicht darf ich jetzt mit Genehmigung des Herrn Präsidenten einen Satz dazu sagen —, die Möglichkeit zu haben, die Materie doch etwas zu studieren.

Ich möchte den Herrn Finanzminister um etwas bitten. Ich darf in dem Zusammenhang aus Gründen der Fairneß und der Objektivität hervorheben, daß Ex-Minister Abgeordneter Dr. Migsch in seiner Eigenschaft als Obmann des Finanz- und Budgetausschusses mit Recht betont hat, daß der Herr Finanzminister den parlamentarischen Beratungen gegenüber aufgeschlossen ist, daß er sie unterstützt und daß er auf sie eingeht. Das sei hier dankbar vermerkt. *(Abg. Dr. Kandutsch: Am Anfang wird ein Finanzminister immer gelobt! Das ist nichts Neues!)* Ja gut, aber er sei wenigstens am Anfang gelobt, wenn er es verdient. *(Heiterkeit.)* Ich möchte gleichzeitig, während ich dieses Anfangslob ausspreche, den Herrn Finanzminister bitten, er möge Vorsorge treffen, daß wir die Vorlagen rechtzeitig bekommen.

Bei der gegenständlichen Vorlage habe ich darauf hingewiesen — vielleicht darf ich dazu noch später Stellung nehmen —, daß man einige Lichter darin finden kann. Zum Beispiel ist ein verfassungsrechtliches Gutachten berücksichtigt worden. Es muß aber wohl folgendes gesagt werden: Wenn man die Vorlage in Zusammenhang mit der gegenwärtigen Wirtschaftssituation betrachtet, in Zusammenhang mit den gegenwärtig auf die Bevölkerung Österreichs geradezu herniederprasselnden Schwierigkeiten, wie Preiserhöhungen, Tarif- und Steuererhöhungen, dann darf ich mir schon das zum Gegenstand ausborgern, was der Herr Abgeordnete Helbich am 16. April, also vor kurzer Zeit, in diesem Haus gesagt hat. Nachdem er die schwierige Situation der exportorientierten Betriebe gestreift hatte, führte er wörtlich aus:

„Kopfschüttelnd stehen viele Österreicher vor der Tatsache, daß wir uns anscheinend anschicken, den bewährten Weg des Wachstums der Wirtschaft zu verlassen, um wieder wachstumshemmenden Steuerbelastungen nachzujagen. Wir werden damit vielleicht das Heute gewinnen, aber das Morgen verlieren.“

Nun, was dem Herrn Abgeordneten Helbich billig ist, in dem Zusammenhang richtig zu sagen, das darf man wohl auch hier anführen.

Was will diese Novelle? Wir haben vom Herrn Finanzminister gehört — ich glaube übrigens, mich erinnern zu können, daß dies schon die Bundeswirtschaftskammer oder einige Kammern überhaupt seinerzeit gesagt

haben, ja daß der Herr Finanzminister in seiner seinerzeitigen Funktion als Generalsekretär dieser Kammer dazu Stellung genommen hat, allerdings auch gegen Erhöhungen, wenn ich es richtig im Gedächtnis habe —, daß diese Materie des Gebührengesetzes überhaupt einer Neuherausgabe bedarf, daß sie neu formuliert werden muß, daß man an Stelle von Gebührengesetz-Novellen wohl in absehbarer Zeit zu einer Gesamtumformung kommen wird.

Unserer Auffassung nach wäre es weit richtiger gewesen, eine Valorisierung der Tarife in diese Umgestaltung einzubauen, um damit uno actu das Gebührengesetz eben so zu gestalten, wie es notwendig ist. Warum hat man das nicht gemacht? Nun, meine Damen und Herren, weil ein plötzlicher Geldbedarf entstand, und zwar, weil man plötzlich für die Erhöhung der Beamtenebezüge 606 Millionen Schilling braucht.

Glauben Sie nicht, daß der Kausalzusammenhang mit der Erhöhung dieser Gebühren bei dem Vorsprechenden, der sich an eine Behörde wendet, das Gefühl entstehen läßt, daß er, wenn er jetzt statt 60 S 100 S für den Amtsakt bezahlen muß, gewissermaßen ad personam diese Erhöhung der Beamtenegehälter mitträgt? Wäre es nicht viel richtiger gewesen, diese Angelegenheit der Erhöhung der Beamtenegehälter, deren Notwendigkeit ja nicht plötzlich im Monat April entstanden ist, sondern die ja schon durch Monate im Verhandlungsstadium stand, in den gesamten Budgetrahmen einzubauen und dort die Mittel zu suchen und jene möglichen Elemente einer Verwaltungsreform doch ins Kalkül zu ziehen?

Vor kurzem hat in diesem Hause der Herr Abgeordnete Gabriele eine ausgezeichnete Rede über die Schwierigkeiten der Verwaltungsreform gehalten. Wir sind uns klar darüber, daß eine Verwaltungsreform, die immer so leichthin als Schlagwort vorgebracht wird, natürlich mit Schwierigkeiten verbunden ist. Es wäre aber logisch und richtig gewesen, wenigstens einige Schritte in dieser Richtung zu gehen. Meine Damen und Herren! Der einzige Schritt, der in dieser Richtung gegangen wurde, war meines Wissens die Auflösung einer Sektion im Innenministerium und die sich dadurch ergebende Freistellung von 23 Beamten an andere Stellen in diesem Ressort. Das ist ein an sich begrüßenswerter, aber wahrlich höchst isolierter Akt.

Es ist also unserer Auffassung nach geradezu ein Anschlag auf die Einschätzung der Beamten in der öffentlichen Meinung, wenn man ihre berechnete Gehaltserhöhung heute mit einer Gebührenerhöhung koppelt. In Kürze, wie Sie hören werden, kommt man noch dazu

**Dr. Gredler**

mit einer viel unangenehmeren Erhöhung der Gerichtsgebühren, die wir ja in der kommenden Sitzung zu besprechen haben werden.

Wie ist es denn überhaupt mit der Bedeckung? Wir werden uns auch dazu ausführlich äußern können. Hier vielleicht wieder nur einige Sätze: Man wird eine 5prozentige Kürzung des Verwaltungsaufwandes, der Förderungs- und Anlagenkredite durchführen. Wir hören ferner, daß sich der Bund von der Prägung einer neuen Silbermünze etwa 100 Millionen Schilling erhofft, die er auch dort „hineinbuttert“. Die Silbermünze wird geprägt für mein eigentliches Heimatland Tirol anlässlich seiner 600jährigen Zugehörigkeit zu Österreich. Ich habe gar nichts gegen die Prägung einer Gedenkmünze der Zusammengehörigkeit oder sagen wir des Anschlusses von Österreich an Tirol. (*Heiterkeit.*) Das ist etwas, was mich als Tiroler und Österreicher durchaus erfreut. Aber es hat für mich einen etwas bitteren Beigeschmack, wenn ausgerechnet die Prägung dieser Gedenkmünze, wenn ausgerechnet das Gedenken an die Margarethe Maultasch und ihre historische Umgebung mit dem Gefühl verknüpft ist, daß wir von irgendwoher Geldmittel nehmen müssen.

Wir haben also Geldmittel gefunden durch eine Erhöhung der Stempelgebühren, wir finden sie bei den Gerichtsgebühren, wir finden sie in der 600 Jahr-Feier Tirols, und der Herr Finanzminister findet sie sonst noch allenthalben.

Ich gebe da schon dem Herrn Präsidenten Thanhofervon der Linzer Arbeiterkammer recht, der davon gesprochen hat, daß man in einem Zustand der Abhängigkeit der kleinen österreichischen Wirtschaft von der europäischen, von der Weltwirtschaft möglichst irgendwelchen Wellenbewegungen — er sprach konkret von der Abgeltung der Teuerung — auszuweichen habe.

Meine Damen und Herren! Auf der einen Seite braucht man Geld. Ich habe einiges dazu gesagt. Daher erfolgt heute die Erhöhung der Gebühren. Auf der anderen Seite haben wir aber, und zwar mit einem sehr diskreten Bericht, der da heißt: Bericht des Finanzministeriums über Verfügungen desselben über bewegliches Bundeseigentum, 535,6 Millionen Schilling Darlehensforderungen des Staates an die verstaatlichten Unternehmungen abgestrichen. Also etwa jenen Betrag, den wir brauchen würden, um die Kosten für die Erhöhung der Beamtenbezüge zu tragen.

Wir hören übrigens, daß der Herr Vizekanzler noch die Streichung von 200 Millionen Schilling Steuerschulden ebenfalls pro-

poniert. (*Abg. Zeillinger: ... die Beamten verhungern lassen!*) Wenn man hier einen Kausalzusammenhang zieht, dann ist der Zwischenruf meines Freundes Zeillinger sicherlich richtig.

Es ist zu meiner Freude der Herr Abgeordnete Dr. Prader ins Haus gekommen. Ich darf Ihnen, Herr Abgeordneter, versichern: Ich spreche nicht defaitistisch. Ich spreche zwar kontra, aber es ist durchaus nicht defaitistisch, es befindet sich durchaus im Rahmen der staatsbejahenden Opposition, die Sie bei uns sicherlich begrüßen würden, wenn Sie auch anscheinend befürchten, sie nicht immer zu finden. Ich habe mir auch erlaubt, zur Begründung den Abgeordneten Helbich zu zitieren, also Ihren Kollegen, und daher brauche ich von vornherein nicht zu befürchten, Ihren Zorn auf mich zu lenken. Aber um den Zitat-Proporz zu wahren, darf ich auch den Herrn Abgeordneten Czettel bemühen, der vor kurzem über das Bruttonationalprodukt und die Belastung des Staates gesprochen und uns dabei interessante Zahlen vorgetragen hat: 1956 30,3 Prozent — ich überspringe jetzt einige Jahre —, dann 33,9 Prozent und heute, so sagte der Herr Abgeordnete Czettel, sind es 34,4 Prozent. Der Staat belastet den Bürger also sehr stark, und darüber hinaus belastet er ihn noch zusätzlich durch ständige, vom Abgeordneten Helbich mit Recht zitierte neue Formen der Erschwerung, also etwa durch Steuererhöhungen oder — was wir heute vor uns haben — durch Gebührenerhöhungen.

Meine Damen und Herren! Worin besteht bei der Vorlage das Positive? Auch das soll gesagt werden, zumal ich zu meinem Befremden gehört habe — aber wahrscheinlich wird sich ein Redner einer anderen Partei noch melden —, daß die beiden Regierungsparteien zumindest anfangs keinen Proredner gestellt haben; ich darf diesen Part vielleicht auch übernehmen.

Die Neufassung der Beilagen 101 und 108, die hier logischerweise und richtig zusammengefaßt wurden, stellt auch einen Fortschritt dar; auch das soll nicht verschwiegen werden. Wir haben uns mit einer Vorlage als Folge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu beschäftigen, dessen jüngste Judikatur also in die Legistik entsprechend eingebaut wird. Ferner erreicht die Vorlage eine Einschränkung der Ermessensbefugnis der Gebührenbehörde.

Trotzdem — und das sei gleich auch hier vermerkt und für die künftige Neubearbeitung dieses Gebührengesetzes deponiert, eine Neubearbeitung, die der Herr Finanzminister dankenswerterweise in Aussicht gestellt hat — bleibt das Gebührengesetz unserer Ansicht

**Dr. Gredler**

nach weiterhin mangelhaft. Vor allem ist die Gebührenpflicht im § 14, Tarifpost 6 — der Gegenstand ist heute in dieser Vorlage nicht behandelt —, viel zu weit gezogen. Der § 14 bleibt — wie ich sagen möchte — von den Modifikationen frei. Die Eingabepflicht wäre unserer Meinung nach auf Verfahrensparteien zu beschränken. Der Gebührenbegriff, wie ihn der Verfassungsgerichtshof umschreibt, setzt im übrigen eine Gegenleistung der Gebietskörperschaft voraus, und diese Gegenleistung muß sogar der Forderung der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Dieser Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist aber in der gegenwärtigen Vorlage nicht entsprochen worden, daher ist die Novelle, wie ich schon sagte, eine halbe Angelegenheit. Sie hat schon manches für sich; sie hat aber das Unangenehme einer Belastung, über die man wegen der Valorierungsnotwendigkeit zweifellos reden könnte, die aber in diesem Augenblick von Gefährdungen getragen ist und, wie ich schon einmal ausgeführt habe, unter einem unangenehmen Aspekt steht: das Gefühl bei der sich an die Behörde wendenden Partei, daß sie die höheren Beamtgehälter von sich aus begleichen muß. Das ist ein unangenehmer Zustand für unsere so verdiente Beamtenschaft.

Es wäre besser gewesen, wenn man die Novelle oder, sagen wir, das Gebührengesetz überhaupt im gesamten neu herausgebracht hätte und dabei auch den § 14, Tarifpost 6, in einer Form modifiziert hätte, die dem Sinn und den Wünschen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt.

Wir sind der Meinung, daß eine Eingabegebühr nur dann erhoben werden sollte, wenn der Staat oder die Gebietskörperschaft, an die die Eingabe gerichtet ist, im Sinne der Eingabe einer Entscheidungspflicht unterliegt. Eingaben, die keiner Entscheidungspflicht unterliegen, wie zum Beispiel Aufsichtsbeschwerden, sollten überhaupt frei von Stempelgebühren sein.

Ich möchte bei diesem Gegenstand nicht in zu viele Details gehen, weil sie ja nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar zu der Materie gehören. Ich darf vielleicht noch einmal unterstreichen, daß aus den zahlreichen Gründen, die ich Ihnen vorgebracht habe, bei Bejahung des Prinzips einer Besserstellung der Beamtenschaft die gegenwärtige Vorlage unsere Ablehnung finden muß. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Neuner zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter DDr. Neuner (ÖVP): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Meine

Ausführungen zu dieser Gesetzesvorlage sollen lediglich bezwecken, zu dem in der juristischen Praxis — sagen wir es sehr offen — lästigen Gesetz ein paar Auslegungen und ein paar Vorschläge zu geben, um den Praktikern die Arbeit mit diesem Gesetz zu erleichtern.

Der erste Anlaß zur Schaffung dieser Regierungsvorlage war die Überprüfung des § 9 des Gebührengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof. Dieser § 9 lautet auszugsweise: „Wird eine Gebühr nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet, so kann das Finanzamt das Zwei- bis Zehnfache der verkürzten Gebühr einheben.“ Ohne nach dem Verschulden des Gebührenschuldners zu fragen, ohne die Einsichtsmöglichkeit der Person, um das Unrecht zu prüfen, hatte also die Finanzbehörde die Möglichkeit, bei Gebührenverletzungen das Zwei- bis Zehnfache vorzuschreiben.

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Bestimmung aufgehoben, weil der der Behörde eingeräumte Spielraum keine bindenden Grenzen für die Auslegung und Anwendung des Ermessens aufweist. Der nunmehr vom Hohen Haus zu beschließende § 9 versucht, dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen und einen Ermessensrahmen abzustechen. Bei Festsetzung der Gebührenerhöhungen ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner das Erkennen der Gebührenpflicht zugemutet werden konnte und so weiter.

Meine Damen und Herren! Der Fachmann, der mit dem Gebührenrecht arbeitet, die Judikatur und die Literatur hiezu kennt, wird vielfach an eine Zeit der Rechtsgeschichte erinnert, in der die Auffassung bestand: Was braucht denn der Normunterworfenen in seiner Einfalt das Recht überhaupt zu verstehen? Das ist eben Sache der Gelehrten, der Juristen, der *doctores juris utriusque*. In dieser Zeit gab es eben nur ein Juristenrecht, das der normunterworfenen Allgemeinheit völlig unverständlich war, und vielleicht bedienten sich aus diesem Grunde die Juristen der lateinischen Sprache. Die Sprache des Gebührengesetzes ist zwar nicht Latein, würde aber, was seine Unverständlichkeit für die Normunterworfenen anlangt, sehr gut in die Zeit des Mittelalters passen.

Erfreulich ist daher, daß nunmehr nach § 9 der Vorlage gefragt werden muß, ob der Gebührenschuldner, der die Gebühr verletzt, erkennen konnte, daß eine Gebührenpflicht besteht, ob es ihm zumutbar ist, diese Gebührenpflicht zu erkennen.

Meine Damen und Herren! Bei der Schwierigkeit dieses Gesetzes glaube ich mit Fug und Recht sagen zu können, daß der Gebührenschuldner selbst nur in den seltensten Fällen

**DDr. Neuner**

belangt werden könnte, weil es ihm kaum zumutbar sein wird, diese schwierigen Tatbestände des Gebührengesetzes zu überblicken.

Es ist weiters erfreulich, daß während nach der bisherigen Rechtslage bei geringfügigen Verletzungen entweder keine Erhöhung, aber wenn eine Erhöhung, dann gleich das Doppelte oder Mehrfache der Gebühr als Erhöhung vorgeschrieben werden mußte, nunmehr die neue Fassung die Möglichkeit gibt, auch bei Bejahung der Gebührenverletzung — daß es dem Gebührenpflichtigen zumutbar gewesen wäre, zu erkennen, es sei gebührenpflichtig — nur wenige Prozente als Gebührenerhöhung vorzuschreiben.

Die Praxis der Verwaltung wird sich damit abfinden müssen, daß davon abgegangen werden muß, gleich immer das Doppelte oder Mehrfache einer Gebühr als Gebührenerhöhung vorzuschreiben. Sie wird sich damit begnügen müssen, die Gebührenverletzung auch mit wenigen Prozenten zu ahnden, wenn ich das so sagen darf.

Der zweite Anlaß, der uns diese Gebührengesetz-Novelle beschert, war auch ein Spruch des Verfassungsgerichtshofes in bezug auf die Vergebührung von Wechseln. Hier hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß § 16 Abs. 3 des Gebührengesetzes das Entstehen der Gebührenpflicht bei Wechseln ungleichmäßig behandelt. Die Neufassung durch die zu beschließende Novelle soll dem abhelfen, und die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Wechsel, nämlich die an eigene Order, sollen genauso der Gebühr unterliegen wie alle anderen Wechsel. Allerdings muß man eine neue Bezeichnung, nämlich „Wechselnehmer“, in Kauf nehmen, von der die Erläuternden Bemerkungen sagen, daß damit die Person gemeint ist, an die oder an deren Order gezahlt werden soll.

Der dritte Anlaß für diese Gebührengesetz-Novelle ist die Bedeckung der Bezugserrhöhungen für Bundesbeamte. Die festen Gebührensätze werden um rund 60 Prozent erhöht. Die Rechtfertigung dafür kann darin gesehen werden, daß ja auch der Durchschnittsverdienst seit 1952, seitdem eben diese festen Gebührensätze bestehen, um rund 70 Prozent erhöht worden ist. Wir müssen allerdings in Kauf nehmen, daß auch feste Gebühren von 20 Groschen auf 30 Groschen, von 30 Groschen auf 50 Groschen, von 1,50 S auf 2,50 S und die hauptsächlich in Frage kommende Gebühr von 6 S auf 10 S erhöht werden.

Meine Damen und Herren! Jeder Praktiker weiß, daß die Überwachung der Gebührenschriften keine leichte Aufgabe ist. Trotz der allgemeinen Hilfeverpflichtung der Behörden untereinander hat beispielsweise der

Rechnungshof festgestellt und es auch gerügt, daß sich in einem Bundesland die Landesbeamten geweigert haben, Gebührenverletzungen bei der Finanzbehörde anzuzeigen. Manche meinen, das entspringe einem gesunden Rechtsempfinden dieser Beamten, die mit einem solch schwierigen Gesetz gar nicht arbeiten wollen. Dem soll nunmehr § 34 Abs. 1 der Regierungsvorlage vorbeugen, der bestimmt:

„Die Organe der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen Sie hiebei eine Verletzung der Gebührenschriften fest, so haben sie hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.“ (Abg. Dr. van Tongel: Wenn einer an die Gemeinde schreibt wegen einer Sommerfrische!)

Die Mehrzahl der Gebührenverletzungen, die ihm auf diese Weise gemeldet werden sollen, werden auf dem Gebiete der nunmehr erhöhten Gebühr von 10 S Eingabestempel liegen.

Wir wollen uns einmal überlegen, welche Arbeit von einem solchen Einlaufbeamten geleistet werden muß, der zum Beispiel eine Eingabe, die nicht vergibt ist, auf seinen Tisch bekommt. Er muß eine Notionierung aufnehmen und diese Notionierung zur Post geben lassen; der Postweg zum Finanzamt verursacht Kosten, das Finanzamt selbst muß dann die Prüfung anstellen, ob das Erkennen der Gebührenpflicht zumutbar ist oder nicht, und muß dann eine Erhöhung aussprechen, welche in einem Karteiblatt eingetragen werden und kassenmäßig erfaßt werden muß, und der Erlagschein muß wieder an den Gebührenschuldner zurückgehen und so weiter.

Meine Damen und Herren! Wir müssen uns hier fragen, ob bei diesen kleinen Gebührensätzen nicht die Suppe teurer ist als das Fleisch. Es ist vielleicht zu oberflächlich, wenn man sagt, daß man im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung davon absehen sollte, bei solchen kleinen Gebührenverletzungen überhaupt eine Handlung vorzunehmen. Es ist nämlich etwas anderes sehr wirksam: die Abschreckung. Denn es würde wahrscheinlich kaum jemand eine Eingabe stempeln, wenn er nicht wüßte, daß andernfalls irgendeine Rechtsfolge eintritt.

Erlauben Sie mir hiezu noch die Feststellung, daß meines Erachtens eine weitere Einrichtung des Gebührenrechtes sehr reformbedürftig ist. Die allgemeine Hilfeverpflichtung der Behörden und der Amtseid der Beamten auf getreue Befolgung der Gesetze waren oft nicht ausreichend, der Finanzbehörde die Gebührenverletzungen zu melden. Die Finanzbehörde mußte noch ein

**DDr. Neuner**

übriges tun. Sie hat Verträge mit den Offizialen, Kanzlisten, Kontrolloren, Adjunkten oder wie die Beamten in den Einlaufstellen sonst noch heißen mögen, geschlossen, wonach diese Beamten für die Gebührenerhöhungen, die sie veranlassen, prozentuelle Anteile, also eine gewisse „Ergreiferprämie“, wie man das nennen kann, erhalten. Selbstverständlich schließt sich auch an das Auszahlen solcher Ergreiferprämien ein umständliches Umrechnungsverfahren, weil festgestellt werden muß, wie weit beispielsweise der Beamte der Einlaufstelle der Bezirkshauptmannschaft X an Gebührenerhöhungen für Eingaben an diese Bezirkshauptmannschaft X beteiligt war und wieviel als sein Anteil auszuzahlen ist.

Mir erscheint die Rechtsgrundlage für eine derartige Vereinbarung mit diesen Beamten zumindest zweifelhaft, aber nunmehr durch § 34 Abs. 1 des Gebührengesetzes vollkommen überflüssig, weil jetzt ausdrücklich festgehalten ist, daß die Organe der Gebietskörperschaften verpflichtet sind, Gebührengerechnen anzuzeigen. Man sollte daher solche „Sporteln“, die ein Relikt einer überkommenen Rechtsordnung sind, ausschalten. Außerdem verweise ich auf den Entschließungsantrag, der vom Finanz- und Budgetausschuß in diesem Zusammenhang angenommen worden ist.

Die Gebührengesetz-Novelle 1963 bietet aber auch Anlaß, die schon wiederholt geäußerten und dem Bundesministerium für Finanzen sehr wohl bekannten Klagen gegen das Gebührengesetz und seine Handhabung neuerlich zu erheben. Viele meinen, man sollte das Gebührengesetz, weil es rechtsverzerrend wirkt und den Rechtsverkehr hemmt, überhaupt sistieren. Wir alle wissen, daß das aus budgetären Gründen sicherlich nicht möglich ist. Meiner Meinung nach können wir aber doch verlangen, daß die Finanzverwaltung in Kürze einen Entwurf einer Gebührennovelle vorlegt, die jene Bestimmungen und Auslegungsschwierigkeiten des Gebührenrechtes aufheben soll, deren Aufhebung sich auf das Aufkommen nicht negativ, sondern sogar positiv auswirken würde, weil sie zu einer Verwaltungsvereinfachung beiträgt.

Durch die Bundesabgabenordnung und andere Vorschriften sind überholt oder anpassungsbedürftig geworden: § 2 Z. 3, § 4, § 14 TP. 2, Z. 2, § 20 Abs. 4, § 28 Abs. 6. In § 3 Abs. 3 wäre der Betrag von 100 S zu valorisieren, und sprachliche Verbesserungen müßten vorgenommen werden. Warum spricht man zum Beispiel von zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften und ein anderes Mal von Geschäften, die von zwei Teilen geschlossen werden, und vermeidet das einfache Wort

Verträge? Der Begriff der „mechanisch hergestellten“ Unterschrift wäre zu klären. Die Fristen für die Anzeige, die mitunter noch mit acht Tagen festgesetzt sind, sind viel zu kurz und müßten verlängert werden. Die prozessualen Mausefallen mit den Gleichschrittvorlagen müßten beseitigt werden. Gewisse als gebührenpflichtig bezeichnete Verträge kommen in der Praxis kaum noch vor. Es ist nicht einzusehen, warum beispielsweise der Ad vitalitätsvertrag, der Bodenzinsvertrag, der Erbpachtvertrag im Gebührengesetz noch ein Denkmal erhalten sollen. Die Gebühre npflicht bei Anweisungen ist ohne Bedeutung, weil die kaufmännischen Anweisungen ohnedies ausgenommen sind.

Dann haben wir die vielfach schon bekannte Auslegungsgroteske bei der Vergebührung von Bestandverträgen. Das Gebührengesetz sieht vor: Wenn ein Bestandvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, beispielsweise auf vier Jahre, beträgt die Bemessungsgrundlage den vierfachen Jahresbestandzins. Nehmen wir also an, es handelt sich um 10.000 S pro Jahr, so wäre die Bemessungsgrundlage 40.000 S. Ist der Bestandvertrag — das sieht das Gebührengesetz weiter vor — auf unbestimmte Zeit eingegangen worden, dann wird das Dreifache des Jahresbestandzinses als Bemessungsgrundlage angenommen, in unserem Beispiel also 30.000 S. Schließen Vertragspartner einen Bestandvertrag auf bestimmte Zeit ab, sehen sie aber eine Kündigungsmöglichkeit jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres vor und danach eine jeweils automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr, dann findet diese Bestimmung eine Auslegung, wonach das 25fache des Bestandzinses für ein Jahr die Bemessungsgrundlage ist; bei einem Vertrag mit einem Betrag von 10.000 S Jahresbestandzins wäre das eine Bemessungsgrundlage von 250.000 S.

Meine Damen und Herren! Die von mir aufgezählten Mängel — man könnte noch mehr anführen — sind schon sehr lange bekannt. Sie wurden in der Öffentlichkeit von namhaften Praktikern aus dem Notariat, aus der Rechtsanwaltschaft und von Wirtschaftstreuhändern aufgezeigt. Wenn die Österreichische Volkspartei trotz der Mängel, die das Gebührengesetz hat, der Gebührengesetz-Novelle 1963 ihre Zustimmung erteilt, so tut sie das in dem Bewußtsein, daß der Herr Bundesminister Dr. Korinek im Finanz- und Budgetausschuß die Erklärung abgegeben hat, ehebaldigst dem Nationalrat eine neue Gebührengesetz-Novelle vorzulegen. Schon für diese Initiative ist dem Herrn Bundesminister der Dank der Praktiker, die sich mit diesem Gesetz herumschlagen müssen, gewiß. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes \*) in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.*

*Die Ausschlußentschließung wird angenommen.*

**2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (90 der Beilagen): Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird (118 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zum 2. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

**Berichterstatter Regensburger:** Hohes Haus! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage 90 der Beilagen: Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Der der Ausschlußberatung zugrundegelegene Gesetzentwurf hat eine Erhöhung der Mindestsätze für die Gewährung der mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959 für Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen geschaffenen Ergänzungszulagen zum Gegenstand. Diese Regelung soll mit 1. Mai 1963 in Wirksamkeit treten.

Bemerken möchte ich, daß sich diese Ergänzungszulagen in ihrer Höhe an die Ausgleichszulagen zur Erreichung der Richtsätze des § 292 ASVG. anlehnen, die mit Rücksicht auf die geänderten Lebensverhältnisse ab 1. Mai 1963 gleichfalls erhöht werden sollen.

Die Mindestsätze nach diesem Gesetzentwurf betragen für Ruhegenußempfänger 770 S;

\*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1963).

dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau um 340 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S. Für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, beträgt der Mindestsatz 770 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S. Für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, beträgt er bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 430 S. Der Mindestsatz erhöht sich schließlich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 510 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 770 S.

Die durch die Erhöhung der Mindestsätze entstehenden Mehrkosten für das Jahr 1963 finden voraussichtlich im Gesamtpensionsaufwand der finanzgesetzlichen Ansätze — Kapitel 6, Kapitel 28/1 und Kapitel 29 — ihre Bedeckung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1963 in Verhandlung genommen und, nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter Pölzer zum Gegenstand das Wort ergriffen hatte, mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (90 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formaler Hinsicht stelle ich den Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**9. Punkt: Bericht des Justizausschusses über den Antrag (63/A) der Abgeordneten Mark, Dr. Nemez und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird (111 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zum vorgezogenen 9. Punkt der Tagesordnung: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Tull:** Hohes Haus! Die Abgeordneten Mark, Dr. Nemez und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 17. April dieses Jahres beantragt,

**Dr. Tull**

die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 zu verlängern.

Die Erfahrung lehrt, daß trotz der an sich günstigen Lage der österreichischen Wirtschaft auf dem Preissektor nicht auf eine obrigkeitliche Aufsicht und auf eine Sanktion für Verstöße gegen die Preisdisziplin verzichtet werden kann.

Das Bestehen solcher Strafbestimmungen hat sich auch im letzten Jahr als wertvolle Waffe im Kampf gegen Preisauftriebstendenzen erwiesen. Eine Verlängerung des Preistreibereigesetzes erscheint daher geboten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb im Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 bis 31. Dezember 1965 vor.

Durch die Verfassungsbestimmung des Artikels I soll eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der Vorschriften des Preistreibereigesetzes hergestellt werden.

Der Justizausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Mai dieses Jahres behandelt und einstimmig angenommen.

Im Zuge der Beratung über den Initiativantrag hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Piffi-Perčević und Eibegger eine Abänderung des Artikels II insofern vorgenommen, als eine Bestimmung eingefügt wurde, wonach im § 13 des Preistreibereigesetzes die Worte „die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs“ durch die Worte „die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ ersetzt werden sollen. Dies war wegen der Schaffung einer solchen Dachorganisation, die bereits im § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes angeführt ist, notwendig. Infolge dieser Einfügung mußte auch der Titel des Gesetzentwurfes geändert werden.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte gleichzeitig, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kos. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Kos (FPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist nun zum wiederholten Male der Fall, daß dieses Hohe Haus das Preistreibereigesetz behandeln muß, ohne daß außer den Freiheitlichen die anderen beiden Parteien hiezu Stellung nehmen. Ich weiß nicht, worauf das zurückzuführen ist. Liegt das vielleicht an der Materie, daß sich in der Zwischenzeit herausgestellt hat, daß dieses Gesetz überflüssig ist, weil ja Verstöße gegen das Preistreibereigesetz kaum mehr vorkommen? Denn wenn der Herr Minister noch im Jahre 1960 feststellen konnte, daß damals 17 Verfahren nach dem Preistreibereigesetz anhängig waren, von denen nur ein einziges zur Bestrafung geführt hat, so hat sich in der Zwischenzeit die Situation so weit geändert, daß in der Ausschußsitzung auf die Frage, wie viele Verfahren nach dem Preistreibereigesetz anhängig sind, der Herr Minister feststellen mußte, daß nur ein einziges Verfahren nach dem Preistreibereigesetz augenblicklich in Verfolgung steht.

Dies sollte, Hohes Haus, doch wohl der beste Beweis dafür sein, daß mit dem Gesetz in der vorliegenden Form und Fassung die Preistreiberei nicht bekämpft werden kann; denn wenn auch der Motivenbericht des Jahres 1950 noch davon spricht, daß es im Zusammenhang mit dem aufgehobenen Bedarfsdeckungsstrafgesetz nunmehr notwendig sei, ein Preistreibereigesetz einzuführen, und dieses Preistreibereigesetz nun von Jahr zu Jahr verlängert worden ist, so müssen wir, wenn wir ehrlich sein wollen, doch feststellen, daß gegen die echten Preissteigerungen, die wir ja doch beinahe alltäglich feststellen können, das Preistreibereigesetz jedenfalls keine echte Waffe und keine wirkliche Handhabe ist. Denn solange, meine Damen und Herren, die Bundesregierung, die Koalition und die beiden Koalitionsparteien selbst dem Staatsbürger durch die andauernden Preissteigerungen das schlechte Beispiel geben, darf man natürlich keineswegs erwarten, daß sich der Gewerbetreibende danach nicht selbst richtet und nicht alles das nachahmt, was ihm ja von höchster Stelle vorexerziert wird.

Im Jahre 1961 haben die damals eingeführten Preiserhöhungen zu einem echten Ansteigen der Preise auf der ganzen Linie geführt, sodaß es dann so weit gekommen ist, daß der Lebenshaltungskostenindex im Jahre 1961 um nicht weniger als 6½ Prozent angestiegen ist. Diese Preissteigerung und die Schwächung der Kaufkraft unserer Währung haben sich dann im Jahre 1962 weiter fortgesetzt, und es ist ein Ansteigen der Lebenshaltungskosten um nicht weniger als 4,2 Prozent zu verzeichnen gewesen. Der Koeffizient

**Dr. Kos**

für das Jahr 1963 steht heute noch nicht fest, aber über eines müssen wir uns doch im klaren sein, daß das, was die Bundesregierung uns jetzt wiederum vorexerziert hat — erinnern wir uns doch nur an die Preiserhöhungen, die seit dem 1. Mai Platz gegriffen haben, an die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer, heute hat das Gebührengesetz entsprechende Erhöhungen vorgenommen, nächste Woche werden die Justizgebühren erhöht —, das alles sind doch Preisauftriebstendenzen, die an der breiten Masse nicht vorübergehen können.

Daher die Frage: Was soll nun ein Preistreibereigesetz? Wenn man sich vergegenwärtigt, daß überhaupt nur ein Fall nach dem Preistreibereigesetz in Verhandlung steht und zur Bestrafung kommt, so wäre man allzu leicht geneigt, als freiheitlicher Abgeordneter zu sagen: Der nächste, der angesichts dieser Preissituation auf die Anklagebank gehört, ist eigentlich die österreichische Bundesregierung. Aber so weit wird es natürlich niemals kommen. Jedenfalls steht das eine fest, daß es ein unhaltbarer Zustand ist. Erinnern wir uns — der Muttertag liegt ja noch nicht allzuweit zurück — an die letzten Tage vor dem Muttertag: Was sich da auf dem Blumensektor an Preissteigerungen getan hat, das geht auf keine Kuhhaut mehr. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß beispielsweise eine Schachtel Zündhölzer, die früher einmal 32 Groschen gekostet hat, jetzt 39 Groschen kostet, also eine Steigerung um nicht weniger als 21 Prozent erfahren hat, so ist das ein Tatbestand, der nach dem Preistreibereigesetz von Rechts wegen geahndet gehört. Denn wo liegt denn die Ursache dafür, daß diese Preise so angestiegen sind? Oder wenn beispielsweise ein Mokka, der früher 3,30 S gekostet hat, nun 4,20 S kostet — innerhalb von wenigen Stunden eine Preissteigerung um nicht weniger als 27 Prozent —, so sind echte Tatbestände, die dem reinen Gesetzeswortlaut unterliegen, aber niemand denkt natürlich daran, dies als Handhabe dafür zu nehmen, den Preisentwicklungen entgegenzutreten.

Es war ein Kollege von einer Regierungspartei, der Kollege Hoffmann, der am 16. April hier Stellung genommen und ausgeführt hat: Wir müssen auch feststellen, daß man den Menschen nicht nahelegen kann, in ihrer Lebenshaltung auf billigere Artikel auszuweichen. Es gibt für den Betroffenen kein Ausweichen. Das Gemüse ist entsprechend teurer — so hat er gesagt —, und die Preise sind unverhältnismäßig hoch gestiegen. Aber welche Konsequenz wird daraus gezogen? Keine! Warum also ein Preistreibereigesetz, meine Damen und Herren, das ja praktisch nichts anderes darstellt als eine Augenauswischerei? Ein

Preistreibereigesetz, das nur auf dem Papier steht, das man der Bevölkerung vorsetzt als eine echte Errungenschaft in einer Zeit der steigenden Preise, das aber keinerlei Auswirkungen hat, ein solches Gesetz ist überflüssig, und es ist praktisch überflüssig, es zu verlängern.

Selbstverständlich werden wir Freiheitlichen dafür stimmen, weil wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen wollen und können, daß wir gegen ein solches Preistreibereigesetz sind. Aber man könnte mit Anzengruber sagen und abgewandelt formulieren, daß das Gesetz vielleicht seine Ursache darin hat, daß die Koalition der G'wissenswurm drückt angesichts der Preissteigerungen, die ja auch mit von ihr ausgegangen sind, und daß dieses Gesetz nur zu dem Zweck gemacht wird, der aufgestörten Bevölkerung zeigen zu können, wie energisch man in der Theorie gegen Preissteigerungen vorgeht. Man denkt nicht daran, bei sich selbst zu beginnen; und daß das böse Beispiel die guten Sitten verdirbt, diese Erkenntnis hat sich noch nicht durchgesetzt.

Mein Freund Dr. Gredler hat im Zusammenhang mit der Formulierung vom G'wissenswurm davon gesprochen, daß man damit wahrscheinlich eine „G'wissenswurmnarkose“ betreiben will. Man ist leicht geneigt, sich dieser Ansicht anzuschließen, und wenn der Herr Minister noch dazu im Justizausschuß einen Vergleich gezogen hat aus dem Englischen und von einer fleet in being und von einer Rute sprach, die hinter dem Spiegel steckt, als das drohende Zeichen dafür, daß man sehr wohl geneigt ist, Preissteigerungen entgegenzutreten, so sind das alles nur sehr schöne Beispiele, die aber keineswegs von den Tatsachen ablenken können, daß Ihr Koalitionssystem dazu geführt hat, daß, ungeachtet der Wahlversprechungen, die vor dem 18. November gemacht wurden und die auf der Erhaltung der Kaufkraft unserer Währung basiert haben, keine Rede davon sein kann, daß dieses Koalitionssystem eine Stabilität der Währung und unserer Kaufkraft aufrechterhalten kann. Ungeachtet dieser Tatsache werden wir dem Preistreibereigesetz unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung. Da der gegenständliche Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes die für die Abstimmung erforderliche Beschlußfähigkeit fest. Es ist die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes \*) in zweiter und dritter Lesung einstimmig, sohin mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß erhoben.*

**3. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (74 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (114 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Reich. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Reich:** Hohes Haus! Nachdem schon zahlreiche Staaten dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) beigetreten sind, hat auch Portugal ein solches Ansuchen gerichtet und die dazu notwendigen Zolltarifverhandlungen geführt. Österreich hat sich an diesen Zolltarifverhandlungen nicht beteiligen müssen, weil die zollpolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Portugal auf Grund des EFTA-Übereinkommens geregelt sind.

Die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls sehen vor, daß Portugal die Stellung eines Vollmitglieds des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens erhält. Da dadurch die Anwendbarkeit des gesetzändernden GATT-Abkommens auf einen weiteren Mitgliedstaat ausgedehnt wird, hat diese Regierungsvorlage gesetzändernden Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls samt der Anlage A zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt der Anlage A (74 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen sollten, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

\*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, womit das Preistreibergesetz 1959 geändert wird.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird dem Protokoll samt der Anlage A einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**4. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (92 der Beilagen): Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (115 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Marwan-Schlosser. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Marwan-Schlosser:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Auftrage des Zollausschusses über die Regierungsvorlage: Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden, zu berichten.

Das vorliegende Abkommen wurde vom Inlandtransportkomitee der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa am 9. Dezember 1960 genehmigend verabschiedet und ist am 12. Juni 1962 völkerrechtlich wirksam geworden. Vertragsparteien des Abkommens sind gegenwärtig: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Schweden und die Tschechoslowakei.

Paletten sind Lademittel, auf deren Ladefläche eine bestimmte Gütermenge zu einer Frachteinheit zusammengefaßt werden kann, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt und gestapelt zu werden. Dadurch werden die Gefahren einer Beschädigung der Waren sowie die Transportkosten verringert, die Verladung und Beförderung der Waren erleichtert und beschleunigt und ganz allgemein die Produktivität des Verkehrs gesteigert. Paletten werden auch in Österreich im zunehmenden Ausmaß von den österreichischen Bundesbahnen und den österreichischen Unternehmungen des Speditionsgewerbes, der Industrie und des Handels verwendet.

Für den Eisenbahnverkehr wurde im Zuge dieser Entwicklung zur Erleichterung des Austausches von Paletten bereits ein internationaler Palettenpool gegründet, dem derzeit elf europäische Eisenbahnverwaltungen, darunter die Österreichischen Bundesbahnen, angehören. Darüber hinaus ermöglicht das Abkommen auch den Austausch von Paletten im

**Marvan-Schlosser**

Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie die Schaffung entsprechender Pools.

Der Beitritt Österreichs zum gegenständlichen Abkommen ist deshalb angezeigt, damit auch die österreichischen Verkehrsträger am erleichterten Austauschverfahren von Paletten im internationalen Verkehr ungehindert teilnehmen können.

Das Abkommen sieht als zollrechtliche Erleichterung vor, daß Paletten eingangsabgabefrei und einfuhrbewilligungsfrei zur Einfuhr zugelassen sind, wenn

- a) sie früher ausgeführt worden sind oder
- b) sie später wieder ausgeführt werden sollen oder
- c) eine gleiche Anzahl gleichartiger Paletten früher ausgeführt wurde oder
- d) eine gleiche Anzahl gleichartiger Paletten später ausgeführt werden soll.

Das Abkommen geht in den unter c und d genannten Fällen von dem in allen europäischen Ländern für das Vormerkverfahren geltenden Identitätsprinzip ab und läßt einen Austausch gleichartiger Paletten zu. Das Abkommen hat daher gesetzändernden Charakter und bedarf zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Mai 1963 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer mir der Abgeordnete Czernetz und der Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Europäischen Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**5. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (95 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (2. Zolltarifgesetznovelle) (116 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: 2. Zolltarifgesetznovelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Stürghk. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Stürghk:** Hohes Haus! Ich berichte namens des Zollausschusses über die 2. Zolltarifgesetznovelle.

Die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Brüsseler Zollrat) am 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960 und am 9. Juni 1961 beschlossenen drei Empfehlungen, betreffend die Abänderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Brüsseler Nomenklatur 1955), wurden, nachdem sie die verfassungsmäßige Genehmigung durch den Nationalrat erhalten haben, am 10. Oktober 1962 vom Herrn Bundespräsidenten ratifiziert und am 8. März 1963 im Bundesgesetzblatt als BGBl. Nr. 47 verlautbart.

Diese drei Abänderungen betreffen zum Teil Berichtigungen der Brüsseler Nomenklatur 1955, die sich bei der praktischen Anwendung der auf diesem Zolltarifschema aufbauenden nationalen Zolltarife als notwendig erwiesen haben; nicht zuletzt machte aber auch die technische Entwicklung auf verschiedenen Produktionsgebieten eine Änderung der Brüsseler Nomenklatur 1955 notwendig.

Der als Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1958 am 1. September 1958 in Kraft getretene neue österreichische Zolltarif basiert auf der Brüsseler Nomenklatur 1955. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der österreichische Zolltarif unter Vermeidung einer Veränderung des derzeitigen Zollniveaus mit der neuen Fassung der Brüsseler Nomenklatur 1955 in Übereinstimmung gebracht werden. Außerdem soll aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie in Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen die innerstaatliche Inkraftsetzung der in den eingangs erwähnten drei Empfehlungen des Brüsseler Zollrates enthaltenen Abänderungen zugleich mit deren zwischenstaatlichem Inkrafttreten erfolgen.

Es handelt sich somit bei den in der gegenständlichen Regierungsvorlage vorgeschlagenen Bestimmungen um formale Abänderungen der derzeitigen Fassung des Zolltarifes. Hinsichtlich der entsprechenden Begründungen zu den einzelnen Abänderungen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Mai dieses Jahres in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abge-

**Stürgkh**

ordneten Dr. Gredler und Dr. Staribacher sowie der Ausschußobmann das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf samt Anlage mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (95 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen sollten, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage samt Anlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**6. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (96 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (117 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Hauser: Hohes Haus! Bei Entstehen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens im Jahre 1947 war das Gebiet von Kambodscha ein Bestandteil von Französisch-Indochina. Nachdem Kambodscha seine staatliche Unabhängigkeit erlangt hatte, wurde ein Verfahren eingeleitet, um Kambodscha den Beitritt als Vollmitglied zum GATT zu ermöglichen.

Im Rahmen von GATT-Beratungen im Jahre 1960/61 führte Kambodscha seine Beitrittsverhandlungen durch und schloß mit diversen Staaten Zolltarifabkommen ab. Mit Österreich wurden solche Verhandlungen nicht geführt, da hierfür keine wirtschaftliche Notwendigkeit bestand. Auf Grund der Verhandlungsergebnisse wurde ein Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum GATT ausgearbeitet, welches vorsieht, daß Kambodscha die Stellung eines Vollmitgliedes dieses Abkommens erhält. Nach Annahme des Protokolls durch Österreich wird die Anwendung der von Kambodscha an andere GATT-Staaten gewährten Vertragszollsätze auf Österreich in der Meistbegünstigungsklausel verankert sein.

Da das vorliegende Protokoll gesetzändernden Charakter hat, bedarf es zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß

Artikel 50 der Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Mai 1963 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls samt der Anlage A zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt der Anlage A (96 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall von Wortmeldungen bitte ich, die Debatte generaliteret specialiter unter einem abzuführen.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird dem Protokoll samt der Anlage A einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**7. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (91 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, und Empfehlung (Nr. 115), betreffend Arbeiterwohnungen (113 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 45. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 116) und die Empfehlung (Nr. 115).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat auf ihrer 45. Tagung im Juni 1961 in Genf ein Übereinkommen zur Abänderung der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Durchführung von Übereinkommen beschlossen. Danach soll der Bericht über die Durchführung der Übereinkommen nicht mehr in bestimmten Zeitabschnitten, sondern jeweils auf Verlangen des Verwaltungsrates der Internationalen Arbeitsorganisation zu erstatten sein.

Gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes bedürfen alle politischen Staatsver-

**Dr. Winter**

träge der Genehmigung durch den Nationalrat. Das ist auch bei diesem Übereinkommen der Fall.

Bei der gleichen Tagung der Internationalen Arbeitsorganisation wurde auch eine Empfehlung beschlossen, die in ihrer Präambel die Beachtung bestimmter Grundsätze beim Bau von Arbeiterwohnungen anregt und als solche Grundsätze dann herausstellt: die staatliche Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen, die Einräumung des Vorranges an Familien mit dringendem Wohnbedarf, eine dem Familienstand entsprechende Wohnungsgröße, ein zumutbares Verhältnis zwischen Einkommen und Miete.

Weiters sind in den Abschnitten VI bis X Maßnahmen zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Baugewerbes, zur Stabilisierung der Beschäftigungslage im Baugewerbe und Maßnahmen zur Bereitstellung der notwendigen Baugründe für den Arbeiterwohnungsbau vorgesehen.

Die Zentralstellen des Bundes und der Bundesländer sowie die Interessenvertretungen haben übereinstimmend festgestellt, daß die in der Empfehlung enthaltenen Anregungen in Österreich weitgehend verwirklicht sind.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung, der sich am 15. Mai mit dem Übereinkommen und der Empfehlung beschäftigt hatte, stelle ich den Antrag,

1. dem Übereinkommen (Nr. 116) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und
2. den Bericht über die Empfehlung (Nr. 115) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Kenntnis zu nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird dem Übereinkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.*

*Der Bericht über die Empfehlung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.*

**8. Punkt: Bericht des Justizausschusses, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Justiz gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 13. Juli 1960 über die in der Zeit vom 1. August 1961 bis 31. Juli 1962 bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen (112 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die bei der Handhabung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gemachten Erfahrungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Mark:** Vor ungefähr drei Jahren hat das Haus einen Gesetzentwurf über die bedingte Verurteilung, also eine Strafrechtsänderung, beschlossen und in diesem Zusammenhang das Justizministerium aufgefordert, über die Erfahrungen, die mit der bedingten Entlassung gemacht wurden, regelmäßig Bericht zu erstatten.

Wir haben jetzt den zweiten Bericht über die Zeit vom 1. August 1961 bis zum 31. Juli 1962 übermittelt bekommen. Sie können aus dem Bericht ersehen, daß dem Wunsch, der damals hier im Haus geäußert worden ist, man solle von der Übung der Automatik der bedingten Entlassung wegkommen, wirklich Rechnung getragen worden ist. Tatsächlich ist von da an die bedingte Entlassung anders gehandhabt worden. Sie sehen aus den Zahlen, die Ihnen zugegangen sind und auf die ich Sie hinweisen möchte, daß seit 1960, also in zwei Jahren, nur 977 Strafgefangene — gegenüber 1907 Verurteilungen in den Jahren 1955 und 1956 — bedingt entlassen worden sind. Obwohl die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten um 9 Prozent gestiegen ist, ist die Zahl der bedingt Entlassenen fast auf die Hälfte zurückgegangen.

Es ist auch interessant, daß von den 2075 Entscheidungen in erster Instanz der weitaus größte Teil, nämlich 1657, überhaupt unangefochten geblieben ist. Von den 380 erledigten Beschwerden haben aber nur 45 zu einem Erfolg geführt.

Wir entnehmen also dem Bericht, daß die Intentionen des Hauses erfüllt worden sind. Der Justizausschuß hat daher nach einer Diskussion in der Sitzung am 15. Mai beschlossen, dem Haus die Kenntnisnahme des Berichtes des Bundesministeriums für Justiz zu empfehlen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen und, wenn notwendig, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums für Justiz einstimmig zur Kenntnis genommen.*

**Präsident:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet Mittwoch, den 29. Mai 1963, um 11 Uhr vormittag statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 20 Minuten**